

Bundessozialgericht

8 RK 73/84

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin, Berufungs-
und Revisionsklägerin,

vertreten durch,

g e g e n

.....,

Beklagte, Berufungs-
und Revisionsbeklagte,

vertreten durch,

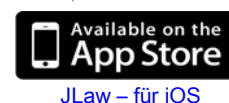
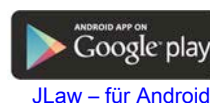
Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. November
1985 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Oktober 1984
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

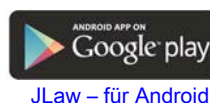
Die beteiligten Krankenkassen streiten darüber, welche von ihnen die gesetzliche Krankenversicherung der im Werk L. der H. B. KG, Hannover (im folgenden mit B. -KG bezeichnet) beschäftigen Krankenkassen-Pflichtmitglieder durchzuführen hat; im Werk L. der B. -KG waren nach dem Stand vom 1. Dezember 1980 169 Arbeiter und 18 Angestellte beschäftigt.

Das Sozialgericht (SG) Augsburg hat die auf Feststellung der Zuständigkeit der Klägerin gerichtete Klage durch Urteil vom 20. Oktober 1982 abgewiesen. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung durch Urteil vom 10. Oktober 1984 zurückgewiesen. Die Vorinstanzen haben übereinstimmend die Auffassung vertreten, das Werk L. der B. -KG sei ein unselbstständiger Teil des Gesamtbetriebes der B. -KG, so daß die beklagte Betriebskrankenkasse die gesetzliche Krankenversicherung der Pflichtmitglieder durchzuführen habe.

Die Klägerin trägt zur Begründung ihrer Revision vor, das LSG habe den Begriff des Betriebs iS des § 245 der Reichsversicherungsordnung (RVO) fehlerhaft abgegrenzt. Seine Entscheidung verstoße zudem gegen Art 3, 20 Abs 1 und 28 des Grundgesetzes (GG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

-3-

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 10. Oktober 1984 und das Urteil des
Sozialgerichts Augsburg vom 20. Oktober
1982 aufzuheben und festzustellen, daß die
Klägerin für die im Werk L. der Firma
H.B. KG beschäftigten
Krankenkassen-Pflichtmitglieder die zustän-
dige gesetzliche Krankenkasse ist.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die vom LSG vertretene Rechtsauffassung für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche
Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialge-
richtsgesetzes -SGG-).

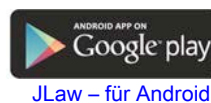
II

Der erkennende Senat ist richtig besetzt, denn die mitwirkenden
ehrenamtlichen Richter sind ordnungsgemäß berufen worden (vgl
BSG, Beschluß vom 26. September 1985 - 1 S 12/85 -, zur Veröff-
entlichung bestimmt).

Die Revision der Klägerin führt zur Aufhebung des angefochtenen
Urteils des LSG und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-4-

dieses Gericht, weil das Verfahren vor dem LSG an einem vom Revisionsgericht von Amts wegen zu berücksichtigenden Mangel leidet, der fehlenden und im Revisionsverfahren nicht nachholbaren (§ 168 SGG) notwendigen Beiladung der B. -KG (BSG, ständige Rechtsprechung, vgl insbesondere SozR 1500 § 75 Nrn 1, 21, 49, 51).

Der zwischen den beteiligten Krankenkassen geführte Rechtsstreit betrifft nicht die Errichtung einer Betriebskrankenkasse (§ 245 RVO), sondern das Rechtsverhältnis der Krankenkassen-Mitgliedschaft der im Werk L. der B. -KG versicherungspflichtig beschäftigten Pflichtkassenmitglieder. An diesem Rechtsverhältnis ist die B. -KG derart beteiligt, daß die Entscheidung für die von der Klägerin erhobenen Feststellungsklage auch ihr gegenüber nur einheitlich ergehen kann (§ 75 Abs 2, 1. Alternative, SGG). Die B. -KG hat als Arbeitgeber gemäß § 381 Abs 1 Satz 1 RVO die Hälfte der Krankenversicherungsbeiträge zu tragen. Da jedoch die Festsetzung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung den Selbstverwaltungsorganen der einzelnen Krankenkasse zusteht, sind in der gesetzlichen Krankenversicherung - anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung - unterschiedliche Beitragssätze der verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen - und insbesondere auch der an diesem Rechtsstreit beteiligten Krankenkassen - möglich. Die Festsetzung der Beitragshöhe durch die für die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung zuständigen Krankenkasse berührt mithin also auch das gesetzliche Pflichtversicherungsverhältnis der Pflichtkassenmitglieder und damit die Beitragspflicht des Arbeitgebers dergestalt, daß die Entscheidung



über die Zuständigkeit der Krankenkasse auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Zudem werden durch die Entscheidung darüber, welche der streitenden Kassen zuständig ist, auch die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers (§ 393 RVO), die Zulässigkeit von Maßnahmen gegen den Arbeitgeber (§ 398 RVO) und schließlich die Befugnis der Einforderung von Vorschüssen der klagenden Allgemeinen Ortskrankenkasse (§ 403 RVO) grundsätzlich mitbestimmt.

Zwar hält der Senat daran fest, daß die Beiladung der krankenversicherungspflichtigen und zur Mitgliedschaft bei einer der beiden beteiligten Krankenkassen verpflichteten Arbeitnehmer der B. -KG nicht erforderlich ist. Diese sind zwar in gleicher Weise wie die B. -KG an dem streitigen Rechtsverhältnis beteiligt, soweit es sich um die Aufbringung der Beiträge handelt. Die Beiladung der im Werk L. der B. -KG beschäftigten Arbeitnehmer ist jedoch deshalb nicht geboten, weil sie praktisch nicht durchführbar ist. Der erkennende Senat hat wiederholt unter Inkaufnahme des Umstandes, daß der Zweck der Beiladung in bezug auf die beteiligten Arbeitnehmer nicht erreicht werden kann, entschieden, daß Massenbeiladungen nicht zu erfolgen haben (BSGE 48, 238, 241 = SozR 2200 § 250 Nr 5; SozR 2200 § 245 Nr 3). Da die B. -KG nach dem Stand vom 1. Dezember 1980 im Werk L. 169 Arbeiter und 18 Angestellte beschäftigte, würde es sich hier in jedem Falle um eine praktisch nicht durchführbare Massenbeiladung handeln. Die Gründe gelten jedoch nicht in gleicher Weise für die Beiladung des Arbeitgebers, die das LSG nachzuholen haben wird.



Das Berufungsgericht wird auch über die außergerichtlichen Kosten für das Revisionsverfahren zu entscheiden haben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)